

VG Ansbach

Urteil vom 5.7.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Dezember 2003 wird in Ziffer 3 und in Ziffer 4 insoweit, als dem Kläger die Abschiebung nach Indien angedroht wurde, aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG vorliegen und dass der Kläger nicht nach Indien abgeschoben werden darf.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Beklagte zu 1/4; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der jeweils festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, ein indischer Staatsangehöriger aus dem Punjab, Sikh, reiste nach eigenen Angaben Anfang ... 2001, aus Griechenland kommend, auf dem Landweg illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am ... 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung gab er im Antragsschreiben seines Bevollmächtigten vom 9. August 2001 und in seiner Anhörung beim Bundesamt am 26. September 2001 im Wesentlichen an, er sei im Jahre 1984 Mitglied der Sikh Student Federation (SSF), die damals noch All India Sikh Students Federation (AISSF) geheißen habe, geworden. Er habe sich als Freiheitskämpfer verstanden. Auf Grund seines Engagements für einen freien und eigenständigen Staat Khalistan sei er in das Bezirkskomitee gewählt worden. Aus Furcht vor Übergriffen der indischen Polizei hätten die Aktivisten zumeist versteckt im Untergrund gelebt. Nachdem viele Mitglieder aus dem Umkreis des Klägers Übergriffen der Sicherheitsbehörden zum Opfer gefallen seien, die Polizei auch nach ihm selbst gefahndet habe, sei er 1988 vollständig in den Untergrund gegangen, habe aber seine Aktivitäten fortgesetzt. Auf

Beschluss der SSF habe er, wie andere führende Mitglieder auch, im Mai/Juni 1989 Indien mit gefälschten Papieren verlassen und sei nach Bangkok/Thailand gereist. Die Reisekosten habe die SSF übernommen. In Bangkok sei er fünf bis sechs Monate verblieben, dann Anfang Januar 1990 in die Schweiz gereist und habe dort Asyl beantragt. Noch während des laufenden Asylverfahrens sei seine in Indien lebende alleinstehende Mutter schwer erkrankt, deshalb habe er sich entschlossen, illegal nach Indien zurückzukehren. Er habe sich deshalb zunächst nach Rumänien begeben, wo er sich einen falschen Pass habe besorgen wollen. Im Juni 1991 habe er die Schweiz verlassen. In Bukarest habe er einen Landsmann kennen gelernt, der ihn darüber informiert habe, dass der ehemalige Polizeichef des Punjab, Julio Francis Ribeiro, der für die Ermordung und Folter unzähliger Sikhs verantwortlich gewesen sei, jetzt als indischer Botschafter in Rumänien eingesetzt sei. Zusammen mit einem weiteren Landsmann hätten sie dann den Plan gefasst, den indischen Botschafter in Bukarest zu entführen und den internationalen Medien zu präsentieren, um seine Taten offen zu legen. Der Entführungsversuch am 20. August 1991, bei dem der Kläger mit einer Maschinenpistole bewaffnet gewesen sei, sei jedoch gescheitert, da rumänische Sicherheitskräfte bzw. Leibwächter eingegriffen hätten. Bei der Schießerei sei einer der Täter getötet und ein anderer verletzt worden. Auch der indische Botschafter habe bei dem Attentat Verletzungen erlitten und sei seitdem dauerhaft gelähmt. Ihm selbst sei zunächst die Flucht gelungen, er sei dann jedoch durch rumänische Sicherheitskräfte festgenommen und vom rumänischen Militärgericht zu zehn Jahren Haft verurteilt worden. Während der Haft sei er im Gefängnis in ... unter anderem auch von der indischen Polizei verhört und geschlagen worden. Die indische Polizei habe ihn Elektroschocks unterzogen und ihm beide Beine gebrochen. Er sei von Seiten des indischen Geheimdienstes 20 bis 25 Tage lang gequält worden. Während der Haft habe es vermutlich seitens des indischen Geheimdienstes mehrere Anschläge auf ihn gegeben, die er jedoch überlebt habe. Am 1. Mai 1998 sei er nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe wegen guter Führung aus der Haft entlassen worden. Die rumänischen Sicherheitsbehörden hätten ihm erklärt, er müsse Rumänien verlassen, weil man seine Sicherheit nicht garantieren könne. Außerdem habe die indische Regierung seine Auslieferung bei der rumänischen Regierung verlangt. Die Rumänen hätten ihm nahe gelegt, ihr Land zu verlassen, dafür würden sie ihn nicht nach Indien ausliefern. Er sei dann noch bis Ende 1998 in Rumänien verblieben. Etwa im Dezember 1998 habe er Rumänien verlassen und sei illegal nach Griechenland ausgereist. Dort sei er gleich in Haft genommen worden. Aus dem Gefängnis heraus habe er in Griechenland einen Asylantrag gestellt, der jedoch nicht zum Erfolg geführt habe, obwohl verschiedene Sikh-Organisationen aus der ganzen Welt ihn in dem Asylverfahren unterstützt hätten. Auch eine Klage vor dem Gericht in Athen sei erfolglos geblieben. Am 28. April 1999 sei er dann in Athen aus der Haft entlassen worden, wobei er die Aufforderung erhalten habe, Griechenland so bald wie möglich zu verlassen. Die indische Regierung habe damals großen Druck auf die griechischen Behörden ausgeübt und hätte seine Auslieferung erreichen wollen. Im Februar 2001 sei er innerhalb Griechenlands untergetaucht und habe sich dort bis zur Ausreise illegal aufgehalten. Anfang ... 2001 habe er dann, in einem Lkw versteckt, Griechenland verlassen und sei illegal in die Bundesrepublik Deutschland gereist. Den Asylantrag in Deutschland habe er dann erst so spät gestellt, weil er zuerst mit verschiedenen Sikh-Organisationen in Deutschland Kontakt aufgenommen und mit ihnen das weitere Vorgehen besprochen habe. Hier in Deutschland sei er auch Mitglied der ISYF und gehöre der Roode-Fraktion an. Er gehe davon aus, dass er demnächst besondere Funktionen innerhalb der Organisation übertragen bekommen werde. Nach Indien könne er nicht zurückkehren, da er – insbesondere im Hinblick auf das Attentat – er-

hebliche Probleme für seinen Leib und sein Leben befürchte. Seine Mutter werde auch heute noch immer wieder von der indischen Polizei nach seinem Aufenthaltsort gefragt und Drohungen ausgesetzt. Auch der ehemalige Polizeichef werde sich die Gelegenheit zur Rache kaum entgehen lassen, zumal er über die notwendigen Verbindungen, Mittel und Wege in Indien verfüge.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls werde er nach Indien oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 15. Dezember 2003 hat der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Dezember 2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise die des § 53 AuslG vorliegen.

Gleichzeitig wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Asylbegehren des Klägers keineswegs offensichtlich unbegründet sei und ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschiebungsandrohung bestünden. Es sei davon auszugehen, dass dem Kläger unbeschadet der rechtlichen Bewertung seiner Aktivitäten in Indien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter drohe, so dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 ERMK ernsthaft in Betracht kämen. Ob der Kläger durch terroristische Aktivitäten eventuell den Asylanspruch verwirkt habe, sei unerheblich. Es spreche eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr seitens der indischen Polizei Foltermaßnahmen ausgesetzt werde.

Die Beklagte hat mit Schreiben des Bundesamtes vom 19. Dezember 2003 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen und den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

Mit Beschluss vom 7. März 2005 (AN 16 S 03.32042) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Dezember 2003 angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2005 regte der Klägerbevollmächtigte unter Bezug auf den Beschluss im Eilverfahren eine gütliche Einigung an, worauf das Bundesamt mit Schriftsatz vom 4. Juli 2005 mitteilte, dass dem Abhilfevorschlag ungeachtet des Inhalts des Eilbeschlusses nicht näher getreten werden könne.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger, dass es zwischenzeitlich nichts Neues mehr gebe. Nachdem sich die Situation bei der ISYF in verschiedener Weise entwickelt habe, sei er kein Mitglied der Organisation mehr. Er habe aber nach wie vor Sympathie in diese Richtung und gehe auch zu einzelnen Veranstaltungen.

Der Klägerbevollmächtigte beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Dezember 2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Bundesamtsakten, die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Dezember 2003 in Ziffern 1) und 2) und seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, ist die Klage unbegründet. Der Bescheid verletzt ihn insoweit nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Gericht folgt insoweit den zutreffenden Gründen des Bescheids des Bundesamtes vom 4. Dezember 2003 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO). Zwar wurde § 53 AuslG zwischenzeitlich von § 60 AufenthG ersetzt, beide Vorschriften sind jedoch – soweit hier maßgeblich – inhaltsgleich. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, nicht mehr Mitglied der ISYF zu sein, ändert dies an der Bewertung des Bundesamtes nichts, nachdem er nach wie vor Sympathie zu dieser Organisation hat und auch einzelne ihrer Veranstaltungen besucht. Eine Abwendung von einer terroristischen Organisation ist in diesem Fall nicht zu sehen.

II.

Soweit im Bescheid vom 4. Dezember 2003 in Ziffer 3) das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint wurde, ist die Klage jedoch begründet. Nach § 53 Abs. 1 AuslG – jetzt § 60 Abs. 2 AufenthG – kann ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen

Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Nach § 53 Abs. 4 AuslG – jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG – darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Beide Voraussetzungen liegen beim Kläger vor. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes ist die Kammer der Überzeugung, dass der indische Staat durchaus ein nachhaltiges Verfolgungsinteresse an dem Kläger hat. Dies ergibt sich bereits daraus, dass er sowohl von Rumänien als auch von Griechenland die Auslieferung des Klägers gefordert hat. Zwar liegt in der Bundesrepublik Deutschland ein derartiges Auslieferungsbegehren nicht vor, welche Gründe hierfür allerdings ausschlaggebend waren, lässt sich nicht feststellen. Wie der Kläger glaubhaft geschildert hat, wurde er bereits während seiner Haftverbüßung in Rumänien von der indischen Polizei gefoltert, die offenbar Zugang zum Gefängnis erhalten hatte, auch wurden dort mehrere Anschläge auf ihn verübt. In Griechenland konnte seitens der griechischen Behörden die Sicherheit des Klägers ebenfalls nicht gewährleistet werden. In beiden Staaten hat man die Auslieferung des Klägers nach Indien aus Sorge um dessen künftiges Schicksal vermieden und ihm jeweils nahe gelegt, das Land selbst zu verlassen. Dies alles zeigt, dass seitens des indischen Staates durchaus ein nachhaltiges Verfolgungsinteresse bestand. Dass sich dies inzwischen geändert haben könnte, ist nicht ersichtlich. Die indische Regierung geht konsequent gegen militante Oppositionsgruppen vor und bekämpft diese entsprechend den Sicherheitsgesetzen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durch Polizei, militärische und paramilitärische Kräfte. Zwar ist die ISYF in Indien nur noch politisch, nicht mehr terroristisch aktiv (siehe Lagebericht Indien vom 19.11.2006, Seite 12), sie wird jedoch noch international als terroristische Organisation angesehen und gehört zu den durch den „Prevention of Terrorism Act“ (POTA) verbotenen Organisationen. Zwar wurde POTA inzwischen außer Kraft gesetzt, die materiell-rechtlichen Regelungen wurden jedoch in den „Unlawful Activities (Prevention) Act“ von 1967 überführt, so insbesondere Strafvorschriften hinsichtlich der Unterstützung und Finanzierung von Terrororganisationen sowie das Unterschlupfgewähren für Terroristen. Die früher von POTA gelisteten terroristischen Organisationen werden weiterhin als terroristische Vereinigungen eingestuft, entsprechend werden sie auch behandelt. Unter diesen Umständen muss der Kläger als erwiesener Terrorist und bekannter Aktivist für ISYF bei einer Rückkehr nach Indien bereits damit rechnen, sofort nach der Einreise festgenommen und in Haft gehalten zu werden. Es ist allgemein bekannt, dass – obwohl Folter durch Gesetz verboten ist – sie von der Polizei in Indien bei Vernehmungen eingesetzt wird. Zwar bestraft der Staat grundsätzlich Folterer, jedoch bleiben Menschenrechtsverletzungen von Polizeibeamten häufig ungeahndet und führen nicht einmal zu Ermittlungsverfahren. Sie wird als Befragungsmittel durch die Polizei systematisch gebraucht (Lagebericht Seite 27). Dies gilt insbesondere bei Personen, die des Terrorismus verdächtigt werden. Umso mehr besteht dieses Risiko dann, wenn es sich um einen erwiesenen Terroristen handelt. Hinzu kommt, dass der Kläger der Haupttäter des Überfalls auf den ehemaligen Polizeichef ist, was das Risiko der Folter durch die Polizei noch deutlich erhöht. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass der ehemalige Polizeichef mit Sicherheit Mittel und Wege zur Verfügung hat, um sich an dem Kläger zu rächen. Es mag zwar sein, dass der Kläger wegen des Attentats in Indien nicht mehr erneut angeklagt wird, jedoch spricht alles dafür, dass der indische Staat mit Sicherheit einen Weg finden wird, um den Kläger nachhaltig zu bestrafen. Da der Kläger keine gültigen Ausweispapiere besitzt, muss seine Rückkehr nach Indien den indischen Behörden unter allen Umständen bekannt werden. Insofern kann er sich einer Verfolgung auch nicht durch Untertauchen in andere Landesteile

Indiens außer dem Punjab entziehen.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2003 - 2 BvR 685/03 lässt sich die vom Bundesamt angenommene Schutzwirkung für den Kläger nicht ableiten. Zwar ist am 28. Mai 2004 der Auslieferungsvertrag zwischen Indien und Deutschland in Kraft getreten, jedoch können die Schutzwirkungen dieses Vertrages dem Kläger nicht zugute kommen. Dieser wird nämlich gerade nicht auf Grund eines indischen Auslieferungsverlangens nach Indien ausgeliefert werden, vielmehr droht ihm allein die Abschiebung, die nicht unter diesen Vertrag fällt. Unter diesen Umständen liegen beim Kläger die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG vor. Die Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Dezember 2003 musste deshalb aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet werden festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 9 AufenthG kann in den Fällen des § 60 Abs. 8 AufenthG einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Da beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG unzweifelhaft vorliegen, konnte in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Dezember 2003 die Abschiebung angedroht werden. Er darf jedoch nicht nach Indien abgeschoben werden, da ihm die konkrete Gefahr der Folter und der politisch motivierten höheren Bestrafung droht. Insoweit musste die angedrohte Abschiebung nach Indien in Ziffer 4 Satz 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Dezember 2003 aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet werden festzustellen, dass der Kläger nicht nach Indien abgeschoben werden darf.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.